

Coronakrise: Schießsport und Pandemie

Stand: 23. März 2021: Bund-Länder-Beschluss vom 22. März – Lockdown verlängert bis 18. April – Flächendeckende Öffnung für Sport lässt auf sich warten – Konsequentes Anwenden der „Notbremse“ angekündigt

Der bayerische Ministerrat hat die aktuell in Bayern gültige Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) bis zum 18. April 2021 verlängert und angepasst. Sportschießen ist hiernach – je nach Sieben-Tage-Inzidenzwert – mit Einschränkungen möglich. Die ursprünglich für den Zeitraum ab 22. März 2021 benannten, weiteren Öffnungsschritte sind bis zum 12. April 2021 ausgesetzt.

Die Infektionsschutzmaßnahmen nach der 12. BayIfSMV:

Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.

Bis 50er-Inzidenz

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine Sieben-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird: kontaktfreies Sportschießen unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu zehn Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.

- Der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten ist für die oben benannten

Innenministeriums: Für die Öffnungsschritte ab 8. März 2021 ist für den Breitensportbetrieb noch kein zusätzliches oder neues Hygienekonzept zwingend erforderlich, erst für die weiteren Öffnungsschritte.

Das bayerische Innenministerium gibt weitere Details bekannt:

- Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen (d. h. auch unsere teilgedeckten/halboffenen Schießstände), die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können Freiluftsportanlagen gleichgestellt werden. Deren Betrieb und Nutzung sind somit zulässig.
- Umkleiden, Duschen und sonstige Gemeinschaftsräume dürfen nicht genutzt werden. Es dürfen ausschließlich die Sportflächen unter freiem Himmel bzw. Freiluftsportanlagen betrieben und genutzt werden. Die Nutzung von WC-Anlagen ist aber möglich.
- Minderjährige Sportlerinnen und Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist zudem einzuhalten.
- Trainer/Übungsleiter: Sofern der Trainer/Übungsleiter selbst nicht wie die anderen Sportlerinnen und Sportler an der Sportausübung teilnimmt (bspw. im Sinne eines „Spielertrainers“) und sich insoweit auf die „Anleitung“ beschränkt, zählt er nicht zur Gruppe – muss also insoweit auch nicht bei der Einhaltung der jeweils geltenden Gruppen-Höchstgrenze einberechnet werden.
- Wettkampf: Eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist nicht vorgesehen. Die aktuellen Regelungen beziehen sich lediglich allgemein auf die Sportausübung.
- Die gleichzeitige Sportausübung von mehreren Gruppen auf einer Sportstätte ist dann möglich, wenn die jeweilige Sportstätte räumlich und funktional klar voneinander abgetrennte Sportflächen aufweist. Das heißt, es genügt gerade nicht, lediglich den Mindestabstand einzuhalten – sondern die Gruppen müssen räumlich durch bauliche Einrichtungen bzw. großen Abstand klar voneinander getrennt sein.

Weitere Öffnungsschritte sind ab dem 12. April 2021 vorgesehen:

- Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens 14 Tage in Folge die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwick-



Ab 100er-Inzidenz

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird: kontaktfreies Sportschießen unter freiem Himmel mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person.

Ab 50er-Inzidenz

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt: kontaktfreies Sportschießen unter freiem Himmel mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren

Zwecke nur unter freiem Himmel zulässig.

- Staatliche Rahmenhygienekonzepte: Die näheren Details richten sich nach staatlichen Rahmenkonzepten. Sobald das staatliche Rahmenhygienekonzept für unseren Sportbetrieb vorliegt und von uns ausgewertet wurde, werden wir an dieser Stelle bzw. auf unserer Homepage (www.bssb.de) hierzu informieren. Insbesondere ist auch wieder vorgesehen, BSSB-Musterhygienekonzepte zur Verfügung zu stellen, die die staatlichen Rahmenhygienekonzepte umsetzen. Solange gilt nach Auskunft des bayerischen

lung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen: **kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest verfügen.**

- Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens **14 Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten** und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf den kontaktfreien Sport im Innenbereich und den Kontaktsport im Außenbereich

nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zulassen.

Sportschießen für Berufs- und Leistungssportler (Bundes- und Landeskader) möglich

- Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter gesonderten Voraussetzungen und Auflagen zulässig. Die Anwesenheit von Zuschauern bleibt hierbei ausgeschlossen. Auch sind die gesonderten Regelungen bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz und zur nächtlichen Ausgangssperre zu beachten. Der betroffene Leistungssportler möge sich in diesen Fällen an seinen Kadertrainer wenden.
- Die Kreisverwaltungsbehörden müssen bzw. können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!

Beim Böllern gelten die Sportregeln

- Das Böllerschießen ist dem Sportschie-

ßen gleichgestellt, d. h., dass auch beim Böllern gilt: Die Ausübung ist derzeit nur unter den benannten Auflagen und Personenobergrenzen erlaubt.

- Die Kreisverwaltungsbehörden können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!

Aus- und Fortbildung

- Seit dem 15. März 2021 ist unser Lehrgangsbetrieb unter folgenden Bedingungen wieder in **Präsenzform** zulässig.
- Voraussetzungen:
 - Zwischen allen Beteiligten ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter gewahrt.
 - Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz.
 - Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Ein entsprechendes Muster



Qualität trifft Präzision!!!



Tesro KK Gewehr SBR100 Signum
ab 2.999,00 Euro



SK Long Range Match



SK Rifle Match



Lapua Center X

**Gebrauchte Waffen!
Große Auswahl!**
(Alles Einzelstücke!)



SCHÜTZEN TREFFEN SICH BEI BUINGER!

online
www.buinger.de
info@buinger.de

oder ganz persönlich:
Krumme Gwand 2 | 86753 Möttingen
Tel. 0 90 83 - 92 01 21

Folgen Sie uns!
[@FABuinger](https://www.instagram.com/FABuinger)
www.facebook.com/Buinger



Solange Vorrat reicht!
Verkauf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen!

finden Sie über unsere Homepage (www.bssb.de) oder über den QR-Code auf Seite 7 (Word-Datei).

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind unsere Lehrgänge in Präsenzform untersagt.**

Vereinsveranstaltungen und Gastronomie noch nicht möglich

- Veranstaltungen und Versammlungen sind landesweit noch nicht möglich. **Das bedeutet, dass derzeit weder Vereinssitzungen noch anderweitige Zusammenkünfte – etwa im Schützenstüberl – erfolgen können.**
- **Ausnahmegenehmigungen** können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- Auch Gastronomiebetriebe jeder Art bleiben **derzeit** mit Ausnahme von Ab-

gabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke sowie von Sonderregeln für Betriebskantinen **untersagt.** Dies gilt auch für den Gastronomiebetrieb in unseren Schützenhäusern.

- Weitere Öffnungsschritte sind ab dem 12. April 2021 vorgesehen:
 - Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens **14 Tage in Folge die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten** und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beauftragt werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, fol-

gende weitere Öffnungen zulassen: **Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung;** sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Tischgäste erforderlich;

- Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens **14 Tage in Folge die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten** und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf die **Öffnung der Außengastronomie** zulassen.

Eigenleistung am Schießstand

- Ehrenamtlich erbrachte Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schützenstand sind – wenn die Arbeiten unaufschiebbar und zwingend notwendig sind – auch weiterhin nur sehr eingeschränkt möglich.
- So müssen die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die geltenden Personenobergrenzen eingehalten werden, die sich nach der jeweiligen Sieben-Tage-Inzidenz richten. Arbeitsgruppen sind entsprechend nur gestattet in Landkreisen und kreisfreien Städten,
- in denen eine Sieben-Tage-Inzidenz von **100 überschritten** wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person;
- in denen die Sieben-Tage-Inzidenz **zwischen 35 und 100** liegt, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird,
- in denen eine Sieben-Tage-Inzidenz von **35 nicht überschritten** wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.
- **Die Sonderregeln zu den verschiedenen Stufen der Sieben-Tage-Inzidenz und die Regeln zur nächtlichen Ausgangssperre sind zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

Stand: 24. März 2021

Ab 8. März 2021

Was gilt in meinem Land- oder Stadtkreis?

Ab 8. März:
Öffnungen (u.a.):

- Buchhandlungen, Versicherungsbüros
- 1 Kunde/10 m² bei ersten 800 m², darüber hinaus 1 Kunde/20 m²
- Büchereien, Archive und Bibliotheken

Inzidenzphase 50 & niedriger:
Öffnungen (u.a.):

- Einzelhandel: 1 Kunde/10 m² bei ersten 800 m², darüber hinaus 1 Kunde/20 m²
- Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten
- Kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (max. 10 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, und Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren im Außenbereich auch auf Außensportanlagen

Inzidenzphase über 50 - 100:
Öffnungen (u.a.):

- Einzelhandel: „Click & meef“
- ein Kunde/angefangene 40 m²
- vorherige Terminbuchung
- Kontaktdatenerhebung
- Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten
- vorherige Terminbuchung
- Kontaktdatenerhebung
- Kontaktfreier Individualsport max 5 Personen aus 2 Haushalten und Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren im Außenbereich auch auf Außensportanlagen

Frühestens ab 22. März 2021

Anpassungen abhängig vom 14-Tage-Verlauf der 7-Tages-Inzidenz (u.a.):

- Öffnung der Außengastronomie
- Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos
- Kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich

Anpassungen abhängig vom 14-Tage-Verlauf der 7-Tages-Inzidenz (u.a.):

- **Außengastronomie:**
 - vorherige Terminbuchung
 - Kontaktdatenerhebung
 - tagesaktueller Schnell-/Selbsttest, bei mehreren Haushalten an einem Tisch
- **Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos**
 - tagesaktueller Schnell-/Selbsttest
- **Kontaktfreier Sport Innenbereich**
- **Kontaktsport im Außenbereich**
 - tagesaktueller Schnell-/Selbsttest

gesundheit.
pflege.
bayern.

#bayerngemeinsam

Maskenpflicht!

Kontaktbeschränkungen
 Inzidenz unter 35:

- 1 Haushalt + 2 Haushalte
- Max. 10 Personen

 Inzidenz 35 - 100:

- 1 Haushalt + 1 Haushalt
- Max. 5 Personen

 Kinder unter 14 Jahren werden jeweils nicht mitgezählt.

Was passiert, wenn die Inzidenzwerte fallen oder steigen?

- 7-Tages-Inzidenz ist an 3 Tagen hintereinander unter 50/100
oder
- 7-Tages-Inzidenz ist an 3 Tagen hintereinander über 50

 Wechsel in neue Inzidenzphase einen Tag nach Bekanntmachung

- 7-Tages-Inzidenz ist an 3 Tagen hintereinander über 100

 Wechsel in die „Noßbremse“ einen Tag nach Bekanntmachung. Es gelten dann die Maßnahmen vor dem 8. März (u.a.):

- Ausgangssperre 22 - 5 Uhr
- Haushalt + 1 Person
- Regelungen vor dem 8. März

Frühestens ab 22.03.2021

- Ausschlaggebend ist der 14-Tage-Verlauf der 7-Tages-Inzidenz. Lag die 7-Tages-Inzidenz 14 Tage stabil bei 50 oder niedriger oder bei 100 oder niedriger, sind frühestens zum 22.03.2021 weitere Öffnungen möglich.